

*Miteinander
leben!*

Dorfgemeinschaft
BURGBERG e.V.

Vereins-Satzung

der Dorfgemeinschaft Burgberg e.V.

Gegründet am 14. Oktober 2008

Sich engagieren und positive Impulse setzen ist eines der obersten Ziele der Dorfgemeinschaft Burgberg e.V.
Der gemeinnützige und parteiunabhängige Verein will eintreten für eine aktive Bürgergesellschaft, das Miteinander und die Kooperation mit den örtlichen Vereinen suchen, sie zu fördern und sie zu unterstützen.

Das Miteinander fördern

Der Giengener Teilort Burgberg ist in jeder Hinsicht ein lebenswerter Ort. Das Dorf liegt an den Ausläufern des Hürbe- und Lonetales und erfreut sich eines regen und abwechslungsreichen Vereinslebens.

Das zu erhalten und zu fördern wird in der heute zunehmend von Egoismus geprägten Zeit immer schwieriger. Im Oktober 2008 hat sich eine "Dorfgemeinschaft Burgberg e.V." konstituiert, die mit dem Slogan "Miteinander leben" Unterstützung anbietet und den Wandel und die Herausforderungen auf kommunaler Ebene mitgestalten will.

Gewachsene Traditionen sollen in gemeinsamen Aktivitäten gefestigt werden, auch das Streben nach Erhalt, der Weitergabe und der Fortentwicklung. Das Interesse an der örtlichen Geschichte, die mit der ersten urkundlichen Erwähnung 1209 begann, soll zu neuem Leben erweckt und fortgeführt werden.

Eine gesunde Mischung aus Jugend und Erfahrung, Alteingesessenen und neu Hinzugekommenen, in Vereinen schon Engagierten und Mitbürgern ohne Vereinsbindung, sind in der Dorfgemeinschaft Burgberg e.V. willkommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Burgberg e.V.". Er wird im folgenden Satzungstext als "Verein" bezeichnet. Der Verein ist unter "VR1035" im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Giengen-Burgberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein bezweckt, ideell und materiell die örtliche Infrastruktur, örtliche Einrichtungen, die Ortsgemeinschaft, das kulturelle Leben, heimatliche Traditionen und den Sport im Teilort Burgberg zu pflegen, zu fördern und weiterzuentwickeln.
2. Verwirklicht wird dies durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder können für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten, § 3, 26a. EStG, ist dabei zu beachten.

-
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des im § 2 Ab. 1 der Satzung genannten Zwecks verwendet.
 6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, die Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Beirat zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand und Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Jahresberichte entgegennehmen und beraten
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Vorstand und Beirat wählen (im Wahljahr)
 4. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 5. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch Veröffentlichung in den "Giengener Stadtnachrichten".
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 1. Jahresbericht 1. Vorsitzender
 2. Kassenbericht Schatzmeister/Kassierer
 3. Bericht Kassenprüfer
 4. Entlastung Vorstand
 5. Wahl des Vorstands und des Beirates (im Wahljahr)
 6. Wahl von 2 Kassenprüfern (jedes Jahr)
 7. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr

8. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr Verabschiedung von Beitragsordnungen
9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
Spätere Anträge -auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge-müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Geheime, schriftliche Abstimmungen müssen beantragt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
Der 1. Vorsitzende wird grundsätzlich in schriftlicher, geheimer Abstimmung gewählt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - > Erster Vorsitzender
 - > Zweiter Vorsitzender
 - > Schatzmeister/in
 - > Schriftführer/in
2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - > Aus dem unter Ziffer (1) aufgeführten Vorstand und
 - > vier aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

3. Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstands- und Beiratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Vorstandschaft und Beirat beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse von Vorstand und Beirat werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Beirat berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstands- oder Beiratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei ist insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. Beirat getätigten Aufgaben.
Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an die Stadt Giengen zu übertragen und von dieser ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Teilort "Burgberg" zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abschließend beschließt.

Wir sollten ehrgeizig sein...

sich in jedem Vorhaben auszuzeichnen, und eher zuviel als zuwenig tun. Dazu braucht man: Kraft, Verstand und Willen. Aber das Schlimmste in allen Dingen ist die Unentschlossenheit. "Doch wer nichts wagt, der darf nichts hoffen. (F. Schiller)

Burgberg - Heimat und Wurzel unserer Herkunft



Vereinsatzung - 1. Ausgabe - Stand Januar 2011

Infos unter: www.giengen-burgberg.de

Willkommen an der Naherholungs- und Freizeitanlage in Burgberg

Im idyllischen Umfeld von saftigen Wiesen, dem plätschernden Hürbebach und dem steil aufragenden Stettberg befindet sich die 2011 von der SAV-Ortsgruppe und der Dorfgemeinschaft Burgberg e.V. gebaute Naherholungs- und Freizeitanlage. Mit großem bürgerchaftlichem Engagement und in vielen freiwilligen Arbeitsstunden hat die Projektgemeinschaft um Ideengeber Jakob Wimmer diese naturnahe Anlage geschaffen. Unterstützt wurde das Projekt durch Mittel aus dem Leader-Fördertopf, durch Geld- und Sachspendern und durch Leistungen der Stadt Giengen.

Der Liebreiz dieser sich malerisch an die Sonnenseite von Burgberg schmiegenden Einrichtung hat schon schon viele zum Herkommen inspiriert. Insbesondere bei Familien mit Kindern erfreut sich die 1,8 ar große Anlage großer Beliebtheit.

